

Name der Gesellschaft:
Kölner Bergwerks=Verein.

会社名：
ケルン鉱山会社

認可年月日：
1849.10.22.

業種：
鉱山精錬

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1849, SS.313-320.

ファイル名：
18491022KBV_A.pdf

N m t s b l a t t

der Königl. i ch en Regierung zu Köln

Stück. 48

Dienstag den 27. November 1849.

I n h a l t d e r G e s e h s a m m l u n g

Nro. 431.

Das am 21. November zu Berlin ausgegebene Stück Nr. 38 der Gesefsammlung Inhalt der Gesefsammlung. enthält unter

- Nr. 3182. Allerhöchster Erlaf vom 2. Oktober 1849., betreffend die Errichtung eines Gewerbe-Gerichts für den Polizebezirk der Stadt Stettin mit Einfluß der Ortschaft Kupfermühle.
- Nr. 3183. Allerhöchster Erlaf vom 5. November 1849., betreffend die Einsetzung einer besonderen Behörde mit der Firma: „Königliche Direktion der Ostbahn“ und die veränderte Bezeichnung der bisherigen Kommission für die Westphälische Eisenbahn.
- Nr. 3184. Bekanntmachung vom 10. November 1849., wegen Bildung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Kölner Bergwerksverein“ zu Köln.
- Nr. 3185. Bekanntmachung vom 12. November 1849., über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der zur Fortführung der von der Handlung Matthias Stinnes zu Mülheim an der Ruhr bisher betriebenen Handlungsgeschäfte unter dem Namen der „Matthias Stinnes'schen Handlung-Aktien-Gesellschaft zu Mülheim an der Ruhr“ zusammengetretenen Aktienvereins.
- Nr. 3186. Bekanntmachung vom 13. November 1849., wegen Bildung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Breslau.
- Nr. 3187. Bekanntmachung der von den Kammern erteilten Genehmigung zu der unter dem 18. Dezember 1848 erlassenen Verordnung über die bauerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen. Vom 13. November 1849.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Die nachstehende, wörtlich also lautende Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Nro. 432.
Kölner-Bergwerks-
Verein.

Nach der Bestimmung des §. 37 des Handelsgesetzbuchs für die Rheinprovinz und §. 1 des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 genehmigen Wir die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Kölner Bergwerks-Verein“, welcher nach dem anliegenden notariellen Act d. d. Köln den 14. Juli 1849 zu dem Zweck sich gebildet hat: in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Arnberg Schurfscheine nachzusuchen, Concessionen auf Steinkohlen-, Eisen-, Blei- und Galmei-Bergwerke durch Ankauf oder durch Pachtung zu erwerben und dieselben auszubeuten, Steinkohlen zu Coaks zu brennen, Zink, Blei- und Eisen zu verhütten, und diese Metalle zu verkaufen. Wir bestätigen das in diesem Act enthaltene Statut der Gesellschaft mit dem Vorbehalte, diese Bestätigung, Falls das Statut nicht befolgt oder verletzt würde, unbeschadet der Rechte dritter Personen zu widerrufen, sowie sich auch von selbst versteht, daß die Gesellschaft allen ergangenen oder noch er-

gehenden, den Bergbau betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, ebenso wie dem Gesetz über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 unterworfen bleibt. Gegenwärtige Urkunde, welche dem gedachten Notariats Akte vom 14. Juli 1849 für immer beigeheftet bleiben soll, ist durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Köln bekannt zu machen.

Gegeben zu Sans-souci den 22. Oktober 1849.

(L.S. 194: Friedrich Wilhelm. K. K. von der Geydt. Simonk.

Bestätigungs-Urkunde" deren Urschrift sich im Geheimen Staats-Archiv befindet wird hierdurch in beglaubter Form ausgefertigt.

Berlin, den 10. November 1849

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Geydt.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Großherzog von Nieder-Rhein, Herzog zu Jülich, Cleve und Berg thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß unser nachbenannter Notar folgende Urkunde aufgenommen hat.

Nro. 219 des Regist.

Heute den 14. Juli 1849.

Vor dem in der Stadt Köln am Rhein wohnenden Notar Johann Philipp Wilhelm Gähler in Gegenwart der zu Ende genannten beiden Zeugen erschienen:

- 1) Herr August Hamphausen, Banquier, zu Köln wohnend, in seiner Eigenschaft als Theilhaber der Handlung unter der Firma Gerzen A. & L. Hamphausen zu Köln
- 2) Herr Gustav Mevissen, Kaufmann zu Köln in eigenem Namen und in seiner Eigenschaft als Direktor der A. Schwaaffhausen'schen Bank-Verein's zu Köln.
- 3) Herr Johann Jakob Langen, Fabrikhaber und Kaufmann zu Köln.
- 4) Herr Friedrich Gähler, Kaufmann ebenfalls in Köln.
- 5) Herr Gustav Mallinkrodt Kaufmann, allan wohnend.

Die Herren A. & L. Hamphausen, Gustav Mevissen, Johann Jakob Langen, Friedrich Gähler und Gustav Mallinkrodt, jeder als Theilhaber für 160 Aktien der A. Schwaaffhausen'sche Bankverein's für 320 Aktien, alle zugleich noch vertretend:

- a. den Herrn Levin Christian Lemme, Kaufmann in Antwerpen, als Theilhaber für 160 Aktien.
- b. die Herren Carl Josef v. Schue in Köln Fabrikhaber und Kaufleute, als Theilhaber für 320 Aktien an nachstehendem Unternehmen.

Dieselben erklärten, die Herren Comparsanten und die durch sie vertretenen Handlungshäuser und Personen hätten einen Societäts-Vertrag auf folgende Statuten vereinbart.

Titel eins.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den oben bezeichneten Personen und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien theilnehmen werden, eine anonyme Gesellschaft nach Artikel 29 und folgende des Rheinischen Handelsgesetzbuchs und in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843 unter den nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen „Kölner Bergwerks-Verein.“

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Köln.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre bestimmt, die mit dem ersten Tage des auf die landesherrliche Genehmigung zunächst folgenden Monats beginnen werden. Jedoch kann im Laufe des 25. Jahres die General-Versammlung mit 2 Dritteln der Stimmen beschließen, daß mit dem Ablaufe desselben die Gesellschaft aufgelöst sein solle. Zur Verlängerung ihrer Dauer über 50 Jahre ist die vorher einzuholende königliche Bestätigung erforderlich.

Titel zwei.

Organisation der Gesellschaft.

§. 4. Die Gesellschaft besteht:

1) in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Arnberg Schürfscheine nachzusuchen, Conzessionen auf Steinkohlen-, Eisen-, Blei und Galmei-Bergwerke durch Ankauf oder durch Pachten zu erwerben und dieselben auszubeuten.

2) das Brennen der Steinkohlen zu Coaks, die Verhüttung von Zink, Blei und Eisen und den Verkauf dieser Metalle.

§ 5 Alle in den vorhergehenden Paragraphen nicht speziell angeführten Operationen sind der Gesellschaft sämmtlich unterlagt.

Titel drei.

Capital. Actien.

§ 6. Das Grundcapital der Gesellschaft besteht aus 2 Millionen Thirn. Preussisch Courant oder 7 Millionen hmal hunderttausend Franken effectiv dasselbe zerfällt in 10000 Actien, jede von 200 Thlr. oder 750 Franken. Die Gesellschaft tritt in Wirklichkeit, wenn die landesherrliche Genehmigung erfolgt, und der königlichen Regierung in authentischer Form nachgewiesen sein wird, daß die Hälfte des Grundcapitals gezeichnet sei.

§ 7. Die Actien der Gesellschaft sind Nominal-Actien (auf bestimmte Inhaber lautend) und werden in nachstehender Art ausgefertigt.

Jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, und aus dem Stamm-Register ausgehoben und von 2 Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende, genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand des Letzteren enthalten.

§ 8. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den Preussischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in die Kölnische Zeitung und in die Übersfelder Zeitung.

Obstet ein dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrigen bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes mit Genehmigung des Finanz-Ministers ein anderes bestimmt hat.

§ 9. Die Einzahlung der Actien-Beträge erfolgt nach dem Beschlusse der Gesellschaft in Raten von 10 bis 25 Procent jedesmal binnen 4 Wochen nach einer, in die aus Paragraph 8 bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes.

Wer innerhalb dieser Frist die Einzahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden, und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeprochenen Betrages verfallen.

Ist ein Actionär wegen nicht eingehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, so steht bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten, und den Säumigen seiner ferneren Verpflichtungen mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen, und die erwordenen Ansprüche erlöschen.

An die Stelle solcher erloschenen Actien können neue in derselben Anzahl creirt und öffentlich verkauft werden.

§ 10. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt, und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien-Documente ausgewechselt.

§ 11. Gehen Actien verloren, so soll dem Eigenthümer auf dessen an den Verwaltungsrath zu richtenden Antrag ein Duplikat derselben ausgefertigt und gegen Empfangsbchein ausgeliefert werden, wenn von dem Tage der in 4 Wochen zu bewirkenden Publikation seines Antrages in den aus Paragraphen 8 erwähnten Zeitungen mehr als ein Jahr verfloßen ist, und innerhalb dieser Zeit die verlorenen Actien dem Verwaltungsrathe nicht vorgezeigt sind.

§ 12. Alle Actionäre haben in Köln Domizil zu wählen. Diejenigen die kein besonderes Domizil gewählt haben, sollen angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Secretariate des Handelsgerichts zu Köln.

§ 13. Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionärs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar nur durch Eine Person wahrnehmen lassen.

§. 14. Ueber den Betrag der Actien hinaus ist der Actionär, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Paragraphen 9 vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

§. 15. Die Uebertragung des Eigenthums der Actien auf einen neuen Eigenthümer kann nur durch eine von Letzterem mit zu unterzeichnende schriftliche Erklärung, die keines öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen. Diese Erklärung ist mit der Actie dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Sie soll ebenso wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Actie von dem Verwaltungsrathe in das Actien-Register eingetragen werden.

Daß dies geschehen, ist auf der Actie von dem Verwaltungsrathe zu vermerken. Die Gesellschaft und der Verwaltungsrath sind in keinem Falle für die Rechtsbeständigkeit der solcher Gestalt erfolgten Uebertragung des Eigenthums oder der Eigenthums-Veränderung verantwortlich, eben so wenig für die Identität der Personen, welche Uebertragung oder Veränderung vorgenommen haben, weil die Mitwirkung der Gesellschaft bei dem Eigenthumswechsel keinen andern Zweck hat, als den neuen Eigenthümer kennen zu lernen.

Titel vier.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 16. Mit dem 31. December eines jeden Jahres soll eine Bilanz des Activs und Passiv Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den 3 ersten Monaten des folgenden Jahres abgeschlossen, und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Der Verwaltungsrath bestimmt in jedem Jahre, wie viel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und andern beweglichen Gegenständen, welche das Capital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Nachdem diese Abfertigung vollzogen, bildet der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Activs den reinen Gewinn der Gesellschaft.

§. 17. Die General-Versammlung beschließt jährlich wie viel von dem Reingewinn als Dividende unter die Actionäre vertheilt werden soll. Es sollen jedoch mindestens 15 Procent desselben zur Bildung eines Reservefonds zurück gelegt werden.

Die Dividenden sind in Köln zahlbar, können jedoch auch durch Beschluß der Generalversammlung an andern Orten zahlbar gestellt werden.

§. 18. Der Reservefonds kann nur auf den besonderen und von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Sobald der Reservefonds die Summe von 4mal hunderttausend Thln. erreicht hat, kann die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Voraussetzung der 15 Procent durch einen Beschluß der General-Versammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden.

§. 19. Die Dividenden werden den Actionären jährlich am ersten Juli ausbezahlt. Die Zahlung dieser Dividenden geschieht nur an den im Actien-Register zur Zeit der Zahlung bezeichneten Eigenthümer, der allein zu deren Empfang berechtigt ist. Sie wird durch einen auf den Actenschein aufgedruckten Stempel vermerkt.

§. 20. Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft in 5 Jahren vom ersten Juli angerechnet.

Titel fünf.

Verwaltung

§. 21. Zur obern Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung der Gesellschaft in allen ihren Beziehungen wird ein aus 5 Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der General-Versammlung der Actionäre ernannt. Die Wahlverhandlung erfolgt in Gegenwart eines Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Act bildet die Legitimation der Verwaltung.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in den im Paragraphen 8 erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath besteht provisorisch aus den Herren August Camphausen, Gustav Mevissen, Johann Jakob Langen, Gustav Mallinckrodt und Julius Joseph.

Die definitive Ernennung wird in der ersten General-Versammlung erfolgen.

§ 22. Jährlich treten 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes aus, welche durch neue Wahl ersetzt werden, und wieder wählbar sind. Die erste Erneuerung findet jedoch erst in der dritten ordentlichen General-Versammlung statt, da der in der ersten General-Versammlung zu ernennende Verwaltungsrath bis zu diesem Zeitpunkt fungiren soll. Die Reihenfolge des Austrittes bestimmt das Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter das Loos.

§ 23. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens 20 Actien eigenthümlich besitzen oder erwerben, die Scheine dieser Actien werden bei der Gesellschaft hinterlegt, dieselben sind, so lange die Functionen des Inhabers im Verwaltungsrathe dauern, unveräußerlich.

§ 24. Der Verwaltungsrath erneunt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten; ihre Functionen dauern ein Jahr, sie können wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste der anwesenden Mitgliedern ihre Stelle.

§ 25. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch vom Verwaltungsrathe besetzt, dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten General-Versammlung vorzulegen, und von ihr geht die definitive Ernennung aus. Das auf diese Weise ernannte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Functionen desjenigen, den er vertritt, aufgehört haben würden.

§ 26. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft er es für nöthig erachtet, aber wenigstens einmal im Monat, und in der Regel in Köln, die Beschlüsse desselben werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Vicepräsidenten. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich.

§ 27. Der Verwaltungsrath nimmt von allen Geschäften der Gesellschaft Kenntniß und beschließt über Alles, was dieselben betrifft. Namentlich bestimmt er die Verwendung und Anlegung der disponibeln Fonds, das Erforderniß, die Art und Weise, sowie die Bedingungen der zu machenden Anleihen, beschließt über die Ankäufe von Concessionen, Immobilien und Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrication der Produkte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen, Gängen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken, über neue Bauten, große Reparaturen an den Immobilien und die Errichtung neuer Etablissements, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Andern und über alle wichtigen Käufe und Verkäufe der von der Gesellschaft ausgebeuteten und fabricirten Produkte.

Der Verwaltungsrath erneunt und entsetzt alle Agenten und Beamten, bestimmt ihre Gehalte und etwaige Cautionen, er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren.

Endlich kann der Verwaltungsrath, dessen Befugnisse hier oben nur in erwähnendem und nicht beschränkendem Sinne aufgezählt sind, alle anderen Verwaltungsmaaßregeln ohne irgend eine Ausnahme ausführen.

Ankäufe von Concessionen, Immobilien und Maschinen, welche die Summe von hunderttausend Thln. übersteigen, bedürfen der Genehmigung der General-Versammlung.

§ 28. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder zur Besorgung besonderer Functionen zu delegiren unter Ausstellung einer Spezial-Vollmacht.

§ 29. Der Verwaltungsrath bezieht für seine Verwaltung eine Caution von 4 Procent vom Reingewinn. So lange kein Reingewinn vorhanden, bezieht der Verwaltungsrath für seine Verwaltung eine jährliche Entschädigung von 3000 Thln.

§ 30. Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird ein Spezial-Direktor angestellt, welcher bei den Versammlungen des Verwaltungsrathes eine beratende Stimme hat.

Die Befolgung des Spezial-Direktors kann zum Theil in einem Antheile am Reingewinn bestehen. Der Spezial-Direktor unterzeichnet Namens des Verwaltungsrathes, ohne daß es der Unterschrift eines Mitgliedes des Legierten bedürfte, für laufende Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind, doch soll seine Unterschrift bei Verfügungen über die Fonds der Gesellschaft oder für Rechnung der Legierten oder auf seinen Namen lautenden Schuldtiteln allein nicht ausreichen, wenn die Summe 2000 Thlr. übersteigt.

§. 31. Der mit dem Spezial-Direktor abzuschließende Vertrag, soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den Spezial-Direktor vermittelt eines einstimmigen von 5 Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus moralischen Gründen von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf seine Entlassung bei der General-Versammlung anzutragen.

Die Entlassung wird von der General-Versammlung, nachdem der Spezial-Direktor, in sofern er sich nicht erthern hat, zur Vertheidigung aufzufordert worden ist, ausgesprochen, wenn wenigstens 3 Drittel der Anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Actionäre dem beschaffigen Beschlusse beistimmen.

Eine solcher Gestalt ausgesprochene Entlassung des Spezial-Direktors hat zur Folge, daß alle denselben verträglich gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Befolgung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile von selbst erlöschen.

Titel sechs

General-Versammlung.

§. 32. Im Monat April jeden Jahres findet regelmäßig in Köln eine Versammlung derjenigen Actionäre statt, auf deren Namen 5 oder mehrere Actien am Tage der Versammlung seit mindestens 6 Wochen eingeschrieben stehen.

§. 33. Der Verwaltungsrath beauftragt mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Paragraphen 3 erwähnten Zeitungen sowohl die regelmäßigen als die außerordentlichen Versammlungen, letztere, wenn er es für dienlich crachtet, oder wenn wenigstens 10 Actionäre, welche Inhaber von mindestens 200 Actien sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung soll mindestens 4 Tage vor der Versammlung stattfinden.

Der Zweck der außerordentlichen Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

§. 34. In der General-Versammlung können abwesende Actionäre durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberichtigte Actionäre vertreten werden. Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrath am Tage vor der General-Versammlung vorzulegen; Procuratrage einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung.

§. 35. Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind während für die nicht erschienenen oder die nicht vertretenen Actionäre, sowie für den Verwaltungsrath.

§. 36. Unter Leitung des Präsidenten des Verwaltungsrathes wählt die General-Versammlung ihren Präsidenten, einen Protokollführer und 2 Secretären. Das Protokoll wird von den Secretären und von den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

§. 37. Die Wahlen und Beschlüsse der General-Versammlung erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit. Je 5 Actien geben eine Stimme, doch erlangt kein Actionär durch Besitz mehr als 12, noch durch Vollmacht mehr als 12, also niemals mehr als 24 Stimmen.

§. 38. Der Verwaltungsrath ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen, welche nicht von ihm ausgehen, oder ihm nicht 8 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind. Es kann in diesem Falle die Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der

nächsten 8 Tage wieder zusammen treten werde, um die Erklärung des Verwaltungsrathes zu hören, und desfalls Beschluß zu fassen.

§. 39. Die jährliche General-Versammlung ernennt 3 Kommissarien, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die der nächsten Versammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen sind. Die Funktionen der Kommissarien fangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an die General-Versammlung an, und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Funktionen untersuchen die Kommissarien im Domeile der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres, und erstatten darüber der General-Versammlung einen Bericht.

Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe 8 Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden.

§. 40. Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von 3 Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschloffen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war.

Zu letzterem ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von 10 Aktionären, welche mindestens 200 Aktien besitzen, verpflichtet.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel sieben.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 41. Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionären, welche ein Fünftel des Gesellschafts-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von 3 Viertel der Aktien, jede für eine Stimme zählend, beschloffen werden. Außer dem tritt die Auflösung der Gesellschaft ein in den in den Paragraphen 28 und 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 bestimmten Fällen, und wird nach Maßgabe der in jenem Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Titel acht.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 42. Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Aktionären in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erhoben werden können, werden durch Schiedsrichter entschieden. Das Schiedsgericht wird aus 3 Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Parteien binnen 8 Tagen zu einigen haben; im Falle dies nicht geschieht werden auf den Antrag des fleißigern Theils die 3 Schiedsmänner von dem Präsidenten des Handelsgerichts zu Köln ernannt.

Die Schiedsrichter erkennen in letzter Instanz. Ihr Urtheil kann weder durch Berufung noch durch Requête civile, noch durch Cassations-Recurs angegriffen werden.

Die Aktionäre sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, ein einziges gemeinschaftliches Domizil zu Köln zu wählen, in welchem ihnen alle prozessualischen Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Einifikationen in einer einzigen Abschrift auf dem Secretariate des Handelsgerichts zu Köln machen zu lassen.

Nachdem der Notar den Herren Comparenten diese Statuten des Societäts-Vertrages vorgelesen, und sie solche genehmigt hatten, verlangten dieselben nach folgende Bestimmung mit in diese Urkunde aufzunehmen.

„Der provisorische Verwaltungsrath wird ermächtigt, Abänderungen der Statuten, welche von Seiten der Staats-Regierung verlangt werden möchten, für sämmtliche Theilhaber des gegenwärtigen Vertrages gültig zu acceptiren.“

Schließlich haben die Herren Comparenten noch dafür sich stark erklärt, daß die Herren Carl Jockt & Söhne in Köln, sowie der Herr Kevin Christian Lemme in Antwerpen dem gegenwärtigen Acte über die Errichtung einer anonymen Societät unter dem Namen „Kölner Bergwerks-Verein“ urkundlich beitreten werden. Insbesondere übernahm der Herr Comparent Gustav Mallinkrodt für die Genehmigungsurkunde des oben genannten Herrn Lemme. besorgt sein zu wollen.

Hierüber wurde diese Urkunde aufgenommen zu Köln im Comtoir des A. Schaafhausen'schen Bankvereins in Gegenwart der beiden hierzu erkorenen Zeugen Clemens Fay ohne Gewerte und Peter Joseph Stammel, Schreinermeister, beide zu Köln wohnhaft, und haben die dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort wohlbekannten Comparenten und Zeugen nach ihnen gelesener Vorlesung mit dem Notar unterschrieben.

Gezeichnet auf der Urschrift:

August Camphausen für A & L. Camphausen. G. Meyissen. A. Schaafhausen'scher Bankverein. Meyissen. J. J. Langen. Friedrich Siebler. G. Mallinkrodt. Clemens Fay. P. J. Stammel. W. Eglinger

Zur Urschrift dieses Actes ist der Stempel von 15 Sgr. cassirt worden.

Befehlen und verordnen allen Gerichtsvollziehern, die dazu aufgefordert werden, diesen Act zu vollstrecken; Unserm General-Procurator und Unserm Procuratoren auf die Vollstreckung zu halten, allen Befehlshabern und Beamten der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern auf Ersuchen starke Hand zu leisten.

Dessen zur Bekräftigung wurde diese Ausfertigung besiegelt und vom Notar unterschrieben

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Königlich preussische Notar,
W. Eglinger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 433.

B. I. 6203.

Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1850 hier in Köln entweder an die Amtsblatts-Expedition selbst, oder an die mit der Ueberbringung dieser Blätter beauftragten Briefträger, auswärts aber entweder an die Herren Landräthe resp. Bürgermeister oder an die mit der Distribution beauftragten Postanstalten bis zum 15. Dezember d. J. abzugeben.

Köln, den 21. November 1849.

Königl. Regierung.

Nro. 434.

Allgemeine Kirchen-
Collecte.

Unter Bezugnahme auf die im 50. Stück unseres Amtsblattes pro 1837 Nro. 760 abgedruckte Verfügung, beauftragen wir die sämtlichen Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks die jährliche allgemeine Kirchen Collecte zu Gunsten der Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer für dieses Jahr am 3. Advents-Sonntage (den 16. Dezember c.) in ihren Kirchen vorschriftsmäßig abhalten. die eingehenden Gelder durch die betreffenden Steuerkassen an unsere Hauptkasse und die Nachweisungen darüber durch die Kreisbehörden an uns gelangen zu lassen

Köln, den 17. November 1849.

Königl. Regierung.